

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG IM DIÖZESANVERBAND AUGSBURG**

### § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Diözesanverbands Augsburg in der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Stämme, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

## DIÖZESANVERSAMMLUNG

### § 2 Termin

Die Diözesanversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn es 1/3 der Stämme oder der Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

### § 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand vorläufig festgelegt.

### § 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanverbandes müssen sechs Wochen vorher beim Diözesanvorstand eingereicht werden.

### § 5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die eingegangenen Änderungen zu Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung zu versenden.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse des Wahlausschusses und den schriftlichen Bericht der Diözesanleitung und der Arbeitskreise zu versenden.

## § 6 Stellvertretung

Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

## § 7 Leitung

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen als Moderation übertragen werden.

## § 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt. (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
4. Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gestellt werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## § 9 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Diözesanversammlung.

## § 10 Beratungsordnung

1. Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

---

\* Bei uns in der PSG Augsburg sind alle Mädchen und Frauen, inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender Personen willkommen. (vgl. Positionspapier "Geschlechtervielfalt in der PSG", BV 2022) Das wollen wir mit dem Gendersternchen zeigen.

4. Alle anwesenden Mitglieder sowie Gäste der Diözesanversammlung haben grundsätzlich Rederecht.
5. Die Gesprächsleitung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
  - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Abstimmung en-bloc
  - Antrag auf geheime Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der Redeliste
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Abgabe persönlicher Erklärungen
  - Hinweise auf die Geschäftsordnung
  - Fassung des Beratungspunktes
  - Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eine\*r Gegenredner\*in sofort abzustimmen.
  4. Redner\*innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

5. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Gesprächsleitung bei Bedarf das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der\*die Redner\*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt.

## § 13 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stimmen der Diözesanleitung die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigt.

## § 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können von Mitgliedern der PSG im Diözesanverband Augsburg, Stammesvorständen bzw. Stämmen der PSG im Diözesanverband Augsburg, Mitgliedern der DL und Arbeitskreisen eingebracht werden.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden - soweit es die Satzung des Diözesanverbandes nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen nicht mit gezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt
4. Die Abstimmung erfolgt offen, z.B. per Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleitung fest und verkündet es.
7. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 15 Wahlen zum Diözesanvorstand und zur Diözesanleitung

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Bekanntgabe der Kandidat\*innen
- b) Vorstellung der Kandidat\*innen
- c) Personalbefragung
- d) Personaldebatte
- e) Wahl
- f) Feststellung des Wahlergebnisses
- g) Befragung der Gewählten
- h) Bekanntgabe der Gewählten

Die Amtszeit der beiden Diözesanvorsitzenden beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit entscheidet die Diözesanversammlung. Wird auf einer außerordentlichen Diözesanversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Diözesanversammlung vergangen ist.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 16 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten und Gästen ohne Stimmrecht
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Ergebnisse der Wahlen
- e) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

## § 17 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

# Geschäftsordnung der PSG im DV Augsburg



## DIÖZESANLEITUNG

### § 18 Sitzungen

Die Diözesanleitung tagt mindestens viermal im Jahr.

### § 19 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanleitung tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## ARBEITSKREISE

### § 20 Einrichtung

Von der Diözesanversammlung sowie von der Diözesanleitung können Arbeitskreise eingerichtet werden.

### § 21 Aufgaben

Arbeitskreise sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Versammlung zu beraten und ihr eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Arbeitskreis die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Arbeitskreises auszusetzen.

### § 22 Besetzung

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Diözesanleitung beauftragt werden. Der Arbeitskreis hat das Recht, sachkundige Berater\*innen hinzuzuziehen.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 21 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 16.10.2022 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung vom 15.  
– 16.10.2022 in Babenhausen verabschiedet.